

Satzung

Förderverein der Schule an der Deilich e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Mitgliedsbeiträge	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Vereinsorgane	3
§ 8 Mitgliederversammlung	3
§ 9 Anträge	4
§ 10 Vorstand	4
§ 11 Kassenführung	5
§ 12 Haftung des Vereins	5
§ 13 Auflösung oder Aufhebung	5
§ 14 Inkrafttreten der Satzung	6

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule an der Deilich e.V.". Er hat seinen Sitz in Bad Harzburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr orientiert sich am Schuljahr und beginnt jeweils am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie die Förderung der Bildung von SchülerInnen in der Oberschule. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Bezahlung von Personen, die den SchülerInnen kulturelle, kreative oder pädagogische Inhalte vermitteln.
 - b. die Anschaffung von pädagogisch hochwertigen Materialien und Medien, die den SchülerInnen in Gruppen zur Verfügung stehen.
 - c. die materielle Ausstattung, der innen- und außerhalb gelegenen Aufenthaltsbereiche, um die ästhetische, kulturelle und motorische Bildung der SchülerInnen zu ermöglichen.
 - d. Baumaßnahmen, die die Qualität der pädagogischen Arbeit garantieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihre Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes, Ausschluss des Mitgliedes, Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die diesem bis zum 30. April zugegangen sein muss.
4. Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins, kann es

durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

5. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder ausgeschlossen worden sind, scheiden aus dem Verein aus und verlieren gleichzeitig ihre Ämter. Vereinsunterlagen oder dergleichen haben sie sofort herauszugeben.
6. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, in Anpassung an die finanziellen Erfordernisse, bezogen auf den Zweck des Vereins.
2. Die Beitragszahlung soll durch Lastschrift erfolgen und wird bis zum 31. Oktober eingezogen. Die Beitragszahlung kann auch durch eine Überweisung erfolgen. Diese ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zu tätigen.
3. Die Zahlungsmodalitäten sind dem Aufnahmeantrag zu entnehmen.
4. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Beitragsordnung nichts anderes bestimmt.
5. Die Kosten einer Lastschriftrückgabe hat der Verursacher/die Verursacherin zu tragen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an allen gemeinschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder können weiterhin bei Versammlungen Anträge stellen und Vorschläge unterbreiten.

3. Der Vorstand hat den Mitgliedern Auskunft über die Vereinsangelegenheiten zu geben.
4. Ein Wahlrecht besteht mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 7 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch den Versand via E-Mail sowie durch Aushänge in der Schule.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied (Schriftform, Textform) bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Ihr obliegt:
 - a. das Äußern von Vorschlägen zur Verwendung der Fördergelder
 - b. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,

- c. die Beschlussfassung über Jahres-, Kassen- und Prüfungsbericht,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g. die Änderung der Satzung,
 - h. die Auflösung des Vereins.
6. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Beitrag zahlende Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Abstimmungen oder Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht eines der Mitglieder geheime Abstimmung beantragt.
9. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
10. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin ein Protokoll zu führen, das von ihr und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
11. Auf der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres legt ein Vorstandsmitglied den Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins im

vergangenen Geschäftsjahr vor. Der Tätigkeitsbericht muss zuvor vom Vorstand verabschiedet worden sein.

§ 9 Anträge

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich, bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung, beim Vorstand beantragen, dass Angelegenheiten oder Anträge, die genau zu bezeichnen sind, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden
 - c. der/dem KassenführerIn
 - d. der/dem SchriftführerIn
2. Vorstand nach § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstandes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gerechnet von der Wahl an. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine kommissarische Nachfolge zu berufen.

6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.
8. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung von Fördergeldern mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zudem fasst er seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die regelmäßig von dem 1. Vorsitzenden einberufen werden.
9. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
10. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Notwendige Barauslagen sind ihnen jedoch zu erstatten.

§ 11 Kassenführung

1. Die Kassenführerin erledigt die Kassengeschäfte und führt über Einnahmen und Ausgaben ein ordentliches Kassenbuch.
2. Über Ausgaben bis zu 5.000,00 EUR beschließt der Vorstand. Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann eine Person seines Vertrauens mit der Führung dieses Kontos beauftragen.
4. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres sind Kasse und Konten von zwei KassenprüferInnen zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu

erstatten. Der/Die KassenprüferIn wird für die Dauer der zwei Geschäftsjahre, die der Wahl folgen, gewählt. KassenprüferIn kann nur ein Vereinsmitglied sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Kassenprüfers/der Kassenprüferin. Scheidet ein/e KassenprüferIn vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen. Die Kassenprüfung beschränkt sich auf die Kontrolle der Übereinstimmung der Ausgaben und Einnahmen mit den Bankbeständen bzw. dem Kassenbestand anhand der Kontoauszüge.

§ 12 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen.

§ 13 Auflösung oder Aufhebung

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Auflösungsvertrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Goslar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Schulen zu verwenden hat.

3. Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand.
2. Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und löst die bisher geltende Satzung ab.

Bad Harzburg, den 25.09.2025